

Vergleich wesentlicher Inhalte des BMEL- Förderprogramms "Klimaangepasstes Waldmanagement" mit dem Deutschen FSC-Standard 3-0

Stand 3.11.22

Am 1.11.22 wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) [Kriterien für eine Förderung des „klimaangepassten Waldmanagements“](#) veröffentlicht. Die folgende Übersicht stellt diese den entsprechenden Anforderungen aus dem aktuellen Deutschen FSC-Standard 3-0, vom Juni 2018 gegenüber.

Kriterium 2.2.1:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.	10.2.2 Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. 10.1.1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis Gruppenweise, schematische Verjüngungsverfahren werden grundsätzlich unterlassen.
Glossar:	Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.	Keine Aussage zu Vorausverjüngung

Kriterium 2.2.2:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.	10.2.1. Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet. 10.2.2 Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. 10.3.2 Der Anteil nicht-heimischer Baumarten beträgt maximal 20%

Glossar:	Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse [...] reagieren. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.	Keine Aussage zu Klimaresilienz
-----------------	---	---------------------------------

Kriterium 2.2.3:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.	10.2.1. Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet. 10.3.2 Der Anteil nicht-heimischer Baumarten im Forstbetrieb beträgt maximal 20%
Glossar:	Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet im Sinne der Förderrichtlinie mindestens 51 %.	Heimische Art: Art [...] die in ihrem natürlichen oder potentiellen Verbreitungsgebiet vorkommt [...] oder ohne menschliche Unterstützung ansiedeln kann. Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus nachweislich befriedigende Wuchsleistungen zeigen [...] und nachweislich keinen negativen Einfluss auf [...] die Waldlebensgemeinschaft ausüben.

Kriterium 2.2.4:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.	10.2.1 Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet. 10.2.3 Der Forstbetrieb nutzt natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung, die 10.2.1 dienen.
Glossar:	Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.	Sukzession: Vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften. Kahlschlag: [...] maximal 0,3 ha.

	<p>Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche). [...]</p> <p>Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.</p>	
--	--	--

Kriterium 2.2.5:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	<p>Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.</p>	<p>10.0.1 Grundlage für waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter* Waldbestände, die sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft* orientieren, sind beschriebene Waldentwicklungstypen.</p>
Glossar:	<p>Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. [...]</p>	<p>Standortgerecht: s.o. Heimische Art: s.o. Natürliche Waldgesellschaft: Die natürliche Waldgesellschaft ist diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen [...] einstellen würde. Sie besteht aus heimischen Arten.</p>

Kriterium 2.2.6:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.	10.1.1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise, schematische Verjüngungsverfahren werden grundsätzlich unterlassen Ausnahmeregelung: - Umbau labiler, naturferner Bestände - im Kleinstwald (max. 5 ha) aus wirtschaftlichen Gründen - Kalamitätsnutzungen, wenn Bedrohung für angrenzende Bestände besteht
Glossar:	Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar. Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden. Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).	Kahlschlag: Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb (Richtwert: ein- bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Fläche von maximal 0,3 ha Größe). Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

Kriterium 2.2.7:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.	6.6.5 Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan* integriert. Diese sorgt für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen* und Totholz* auf der gesamten Holzbodenfläche*.

		10.11.9 Nichtderbholz verbleibt in der Regel im Wald.
Glossar:	<p>Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt.</p> <p>Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.</p>	

Kriterium 2.2.8:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	<p>Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.</p>	<p>6.6.5 Biotopholzstrategie: Sie enthält insbesondere Festsetzungen über die Biotopbäume*, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich zehn Biotopbäumen* je Hektar angestrebt.</p> <p>6.6.6 Die Markierung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 der Umtriebszeit.</p>
Glossar:	<p>Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, [...]. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. [...] Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 2.2.12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen [...] eine Nutzung ausgeschlossen ist.</p>	<p>Biotopbäume: Lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.</p>

Kriterium 2.2.9:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.	10.10.7 Aktuell werden nicht mehr als 13,5% der bewirtschafteten Holzbodenfläche* als Rückegasse in Anspruch genommen. Die Gassenbreite ist auf das technisch zwingend Erforderliche beschränkt 10.10.8 Die Befahrung* erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Erschließungssystem
Glossar:	Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen.	Feinerschließung: Das Feinerschließungssystem im Sinne dieses Standards meint Wege und Einrichtungen, die der Waldpflege und der Bringung von Ernteprodukten an die Waldstraße dienen, wie Maschinenwege, Rückegassen und Seiltrassen. Anhang II: Um die zu befahrene Holzbodenfläche zu ermitteln, wird ein forstfachlich anerkanntes Verfahren gewählt. Grundlage für die Berechnung ist generell eine anzunehmende Gassenbreite von 4m. Sind aufgrund technischer Anforderungen breitere Rückegassen notwendig, werden in den entsprechenden Bereichen breitere Gassenabstände für die Berechnung herangezogen.

Kriterium 2.2.10:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.	10.7.1 Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt. 10.7.2 Ausnahmen von 10.7.1 sind behördlich angeordnete Einsätze.

<p>Glossar:</p>	<p>Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.</p>	<p>Biozide: Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.</p>
------------------------	--	--

Kriterium 2.2.11:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
<p>Anforderung:</p>	<p>Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>6.7.4 Der Forstbetrieb* legt keine eigenen Flächenentwässerungen an oder unterhält solche</p>
<p>Glossar:</p>	<p>Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. [...]. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.</p>	

Kriterium 2.2.12:

	Förderrichtlinie	FSC Standard
Anforderung:	Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.	<p>6.5.1 Alle Forstbetriebe verfügen über Naturwald-entwicklungsflächen bzw. Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion im Gesamtumfang von mind. 10% [...]</p> <p>6.5.3 Der Kommunalwald ab 1.000 ha weist Naturwald-entwicklungsflächen im Umfang von mindestens 5% der Holzbodenfläche nach.</p> <p>6.5.4 Der Privatwald sowie der Kommunalwald < 1.000 ha strebt 5% seiner Holzbodenfläche als Naturwaldentwicklungsfläche an, sofern er dafür einen angemessenen finanziellen Ausgleich durch Dritte erhält.</p>
Glossar:	Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben [...]. Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen , die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. [...]	Naturwaldentwicklungsflächen: Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Indikator 6.6.1 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht.